

Stadt Dommitzsch

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 50/2023 für Stadtratssitzung am 13.11.2023

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

Hauptamt

Bauamt

Kämmerei

Anlagen: Zweite Verordnung SMI
vom 18.03.2022

am: 02.11.2023

Betreff:

Zustimmung zur Anwendung der Erleichterungsvorschrift bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020

Beschlussantrag:

Der Stadtrat beschließt die Anwendung der Erleichterungsvorschrift bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020

Begründung:

Zur Unterstützung des Abbaus der bestehenden Rückstände bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse hat das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) die bestehenden Erleichterungsvorschriften erweitert und an eine Beschlussfassung durch den Stadtrat geknüpft.

Die Stadt Dommitzsch möchte von diesen Erleichterungsvorschriften Gebrauch machen und schlägt folgendes vor:

1. In Anwendung an § 88 Abs. 5 SächsGemO in der Fassung vom 20.02.2022 verzichtet die Stadt Dommitzsch bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 auf die Erstellung eines Anhangs und eines Rechenschaftsberichtes.
2. Sofern die Anwendung der Erleichterungsvorschriften tatsächlich zu einer deutlichen Verkürzung des Zeitaufwandes bei der Erstellung der Jahresabschlüsse führen und Buchungen nicht bereits erfolgt sind oder von der HKR-Software automatisch erzeugt werden, macht die Stadt Dommitzsch bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 von den Erleichterungsvorschriften gemäß der zweiten Verordnung des SMI zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung vom 18.03.2022 (Anlage 1) Artikel 1 Nummer 1 bis 9 und Ziffer 11 bzw. Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung in der Fassung vom 12.04.2022 § 63 Abs. 9 Nummer 1 bis 9 und Nummer 11 Gebrauch.
Sofern eine dieser Erleichterungsvorschriften zur Anwendung kommt, wird dies in einer dem Jahresabschluss beizufügenden Anlage erläutert.
3. Die Stadt Dommitzsch verzichtet in Anwendung der zweiten Verordnung des SMI zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung vom 18.03.2022 (Anlage 1) Artikel 1 Nummer 1 Ziffer 10 bzw. Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung in der Fassung vom 12.04.2022 § 63 Abs. 9 Nummer 10 bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 auf die Erstellung einer Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung.

Dem Stadtrat wird empfohlen, der Anwendung der Erleichterungsvorschrift bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 zuzustimmen.



Schlobach
Bürgermeister

**Zweite Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung
Vom 18. März 2022**

Auf Grund

- des § 127 Absatz 1 Nummer 12, 14 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),
- des § 68 Absatz 1 Nummer 9, 11 und 18 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99),
- des § 5 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 47 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), jeweils in Verbindung mit § 127 Absatz 1 Nummer 12, 14 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),

verordnet das Staatsministerium des Innern:

**Artikel 1
Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung**

Die Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 63 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Gemeinden können beschließen, bei Aufstellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf Folgendes zu verzichten:

1. Bildung und Auflösung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, sofern die vollständige Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
2. Bildung, Zuführung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen, sofern Auflösung oder Inanspruchnahme der Rückstellung spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
3. körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen, sofern deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist;
4. außerplanmäßige Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Zuge der körperlichen Bestandsaufnahme sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;
5. Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;
6. ergebniswirksame Bereinigung von Anlagen im Bau;
7. Wertberichtigung von Forderungen;
8. Umbuchung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren, sofern der Verzicht nicht zum Ausweis negativer Bilanzpositionen führt;
9. interne Leistungsverrechnung;
10. Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung;
11. Angabe nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.“

2. Die laufende Nummer 07 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb der Anlage wird wie folgt gefasst:

„b)	IT-Technik	aa)	Computer	PC (inklusive OEM-Software), Bildschirme, Tastaturen, Laptops, Notebooks	1 – 5“.
		bb)	mittlere Rechentechnik	Steuereinheiten, Terminals, PC-Arbeitsstationen, externe Datenspeichergeräte	

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Änd. SächsKomHVO

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. März 2022

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner